

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Schleswig-Holstein**

Vorsitzender



An den
Bildungsausschuss
des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3011

Vorsitzende

Frau
Anke Erdmann

per
E-Mail

5. Juni 2014

**Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1724**

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der GEW SH zum aktuellen Gesetzentwurf. Darüber hinaus übersende ich Ihnen unsere Stellungnahmen, die wir zum Referentenentwurf verfasst haben und die als Grundlage für unsere aktuelle Stellungnahme zu sehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Heidn



Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1724

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) bekräftigt ihre grundsätzliche Ablehnung der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität. Die Landesregierung schwächt ihren Einfluss und ihre Verantwortung auf Studien- und Beschäftigungsbedingungen.

Positiv zu bewerten ist aus Sicht der GEW jedoch ausdrücklich die Sicherstellung des gebührenfreien Studiums durch den Gesetzesentwurf.

Die Zusammensetzung und das Kräfteverhältnis zwischen den Hochschulorganen hingegen sieht die GEW kritisch. Sie setzt sich für eine Stärkung insbesondere des Senates entsprechend einem Entwurf der GEW für ein neues Hochschulgesetz sowie für eine niedrige Beteiligung der GeldgeberInnen ein, um auf Basis größtmöglicher Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen die Freiheit von Forschung und Lehre nachhaltig zu gewährleisten.

Im Zuge der Novellierung des Hochschulgesetzes fordert die GEW die Landesregierung nochmals auf, eine stärkere Demokratisierung der Hochschule durchzusetzen und diese neuen Standards uneingeschränkt auf die zukünftige Stiftungsuniversität Lübeck zu übertragen.

Die GEW wird die Entwicklung der Stiftungsuniversität, besonders vor dem Hintergrund der Hochschulgesetznovellierung, verfolgen. Dabei stehen neben den Mitbestimmungsrechten aller Hochschulangehörigen vor allem die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und Tarifierungen im Fokus. Ferner wird die GEW die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Steuerungsmechanismen der Landesregierung beobachten.

Stellungnahme der GEW zum Referentenentwurf für das „Gesetz über die Errichtung der Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“, beschlossen vom Landesvorstand der GEW am 25./26.10.2013

Die GEW lehnt die Überführung der Universität Lübeck in die Rechtsform einer Stiftungsuniversität (Stiftung des öffentlichen Rechts) ab.

Wir begründen dies wie folgt:

1. Allgemein

Die Übertragung der Leitlinie der Betriebswirtschaft („unternehmerische Hochschule“) in die Hochschule widerspricht dem Grundgedanken der GEW, die Hochschulen in der Verantwortung gegenüber den Parlamenten und Regierungen zu belassen. Im Gegensatz zum Grundgedanken der „unternehmerischen Hochschule“ ist es Politik der GEW, eine transparente Arbeitsteilung zwischen Hochschulen, Staatsorganen und der Gesellschaft zu schaffen. Eine demokratische und soziale Hochschulentwicklung muss durch die Parlamente und durch plural zusammengesetzte Gremien gewährleistet werden. Ein Verlassen dieses Grundsatzes öffnet den Weg zur Privatisierung des Hochschulbereiches, der von der GEW abgelehnt wird. Im Templiner Manifest und im Herrschinger Codex der GEW, die beide die Grundlage für die Vorschläge der GEW zur Veränderung des Hochschulgesetzes bilden, spricht sich die GEW explizit für eine *grundständige staatliche* Bildungsfinanzierung aus. Die Idee einer Stiftungsuniversität unterhöhlt jedoch genau diese Forderung, da sie die Universität noch stärker als bisher für eine finanzielle Förderung aus der Privatwirtschaft und somit Lobbyismus öffnet. Die hierdurch gewonnene „Freiheit“ gilt lediglich für eine kleine, gut vernetzte und wirtschaftlich starke Elite, die Einfluss auf die Ausrichtung von Forschung und Lehre nehmen wird.

Die Vorschläge der GEW zur Veränderung des Hochschulgesetzes hat die Stärkung der Hochschulen zum Ziel. Bei uns bedeutet Autonomie aber nicht einfach „mehr Geld von außen“, sondern wir streben im Gegenteil an, die Mitbestimmungsorgane zu stärken und die Demokratisierung intern voranzutreiben.

2. Im Besonderen

Mit der Vorlage zum Gesetzentwurf über die Einrichtung einer Stiftungsuniversität zu Lübeck wird die nach Auffassung der GEW notwendige staatliche Verantwortung nicht mehr gewährleistet. Dies wird insbesondere deutlich in folgenden Punkten:

- Es ist der Universität gestattet, eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen (§ 2, Abs. 3). Zwar sollen diese nicht „in erster Linie“ verfolgt werden, sie öffnen aber doch den Weg in ein marktwirtschaftliches Vorgehen.

- Die Stiftung kann private und öffentliche Finanzmittel einwerben. Privat angeworbene Mittel können auf gesonderten Konten geführt werden, bleiben aber für Studienbedingungen und Lehrleistungen außer Betracht und gehen nicht in die Ermittlungen der Aufnahmekapazität ein (§ 12, Abs. 5).
- Die Universität kann Spenden und Zuwendungen Dritter für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen. Unklar ist aber, welche Aufgaben gemeint sind und inwieweit die Universität über diese Mittelverwendung Rechenschaft ablegen muss.
- Wenn der Stiftung die Ermittlung der Ausbildungskapazität und Zulassung übertragen wird (§ 6, Abs. 2), ist sie nicht mehr im Verbund mit den anderen Hochschulen zu sehen und sie hat eine Sonderstellung im Land.
- Besonders kritisch ist die Zusammensetzung des Stiftungsrates zu sehen. Die Mehrheit in diesem Gremium wird den hochschulexternen Mitgliedern zugesprochen (§ 7 Abs. 1). Das bedeutet, dass wichtige Hochschulangelegenheiten, insbesondere der Wirtschaftsplan, nicht intern verabschiedet werden. Präsident und Gleichstellungsbeauftragte erhalten nur beratende Stimme (§ 7, Abs. 4). Diese Regelung der externen Mehrheit macht sich dann in allen wichtigen Aufgaben der Universität bemerkbar (§ 7, Abs. 6).
- Die Abwertung des Senats, der nur noch Stellungnahmen zu den Aufgaben der Universität abgeben kann (§ 8, Abs. 2), ist einer demokratischen Fassung nicht konform.
- Unklar bleiben die Stellungen (Rechte und Pflichten) potentieller Stifter. Es ist zu befürchten, dass sich hier strategische und forschungspolitische Eingriffe von Außen mehren, so wie es uns von anderen Stellen bekannt geworden ist. Das ist insbesondere auch dann zu befürchten, wenn sich die Stiftung durch die Aufnahme von Krediten verschuldet, oder Steuervorteile der Stifter geltend gemacht werden können.
- Eine grundsätzliche Trennung der Haushaltstellen Liegenschaften und Verwaltung gegenüber Lehre und Personal in Forschung und Lehre muss vorgesehen werden.
- In dem Gesetzentwurf ist auch unklar, in welcher Weise sich die Umstellung in die neue Rechtsform finanziert.
- Das Gesetz darf erst in Kraft treten, wenn alle Voraussetzungen im beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bereich geschaffen sind, das sind u.a. die Feststellung der Mitgliedschaft in der TdL und VBL.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein

Vorsitzender



An
Ministerium für Bildung und Wissenschaft
Herrn
Staatssekretär
Rolf Fischer

per E-Mail

18. Dezember 2013

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

E-Mail des MBW vom 6. November 2013

Sehr geehrter Herr Fischer,

die GEW SH bleibt bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität.

Sie erkennt an, dass die Landesregierung in der Gesetzesvorlage Vorkehrungen getroffen hat, um den Einfluss von SpenderInnen zu kontrollieren.

Gemeinsam mit ver.di und den beteiligten Personalräten wird die GEW SH die zukünftige Entwicklung der Stiftungsuniversität beobachten. Dabei stehen vor allem die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sowie die Einflussnahme der StifterInnen und die Umsetzung möglicher Steuerungsmechanismen durch die Landesregierung im Fokus.

Insbesondere wird es darauf ankommen, durch ein fortschrittliches neues Landeshochschulgesetz (GEW-Entwurf liegt vor) eine stärkere Demokratisierung der Hochschule durchzusetzen und diese neuen Standards uneingeschränkt auf die zukünftige Stiftungsuniversität Lübeck zu übertragen.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben zum Referentenentwurf vom 30. Oktober 2013, das wir Ihnen zusätzlich als Bestandteil unserer Stellungnahme zusenden.

Mit freundlichen Grüßen


M. Heidn

Matthias Heidn